

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch – (1. Änderung)

Der Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch – befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Wohnsiedlungen am Westfalenweg und am Elisabethheim im Bezirk Uellendahl-Katernberg. Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes, der am 30.07.1979 bekannt gemacht wurde, war die Ausweisung von Dauerkleingärten zur Deckung des Bedarfes an Kleingartennutzung. Sie wurde an dieser Stelle als sinnvoller Übergang der Wohnsiedlungsbereiche zur freien Landschaft gesehen.

Mittig im Bebauungsplangebiet entspringt der Elsternbuschbach mit seinen Nebenzuflüssen. Hier wurde damals ein beidseitiger Schutzstreifen ausgewiesen, der aber nicht unbedingt erforderlich ist, da die Gewässer durch die Waldausweisung selbst vor der Errichtung baulicher Anlagen geschützt sind. Der Elsternbuschbach war schon in der Vergangenheit mit einem Hauptnebenzufluss von Waldbestand – auch über den Gewässerschutzstreifen hinaus – gesäumt.

Zum Boden gibt es im Änderungsbereich einen Hinweis auf eine Altablagerung. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 431 sind außerhalb des Änderungsbereiches Modellierungen im Bereich einer alten Hofschafte festzustellen.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich der am Gewässer bereits bestehende Waldbereich weiter ausgeweitet. Er umfasst nun Teilbereiche der bisher festgesetzten Dauerkleingartenflächen und südlich des Baches einen Teil der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche, Parkanlage. Im Rahmen der Untersuchungen zum neuen Flächennutzungsplan wurde die neue Abgrenzung der Waldfläche ermittelt und mit erheblich größerer Ausweitung dargestellt. Diese Darstellung der real existierenden Waldfläche soll nun durch ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 431 übernommen werden. Somit kann in Zukunft verhindert werden, dass vorhandene Waldflächen abgeholzt und in intensiv gepflegte Grünanlage oder Kinderspielplatz umgewandelt werden.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen.

Zur Erhebung und Bewertung der umweltrelevanten Daten wurde vom städtischen Ressort Umweltschutz der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung mit Datenblatt vom 06.08.2007 ermittelt (siehe nächste Seite).

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Planbegründung beschrieben werden. Ausweislich des Datenblattes zum Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft sind diese auszuwerten.

Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Verfahren: 431 Elsternbusch, 1. Änderung, Verfahrensstand: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 06.08.07 1R 106

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 (6) BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr.7 a	Kleingartenanlage mit Bereichen, die als Grünanlage/ Spielplatz ausgewiesen sind , Bachlauf mit Auwaldbereich mit anbaufreier Schutzzone sowie weitere großräumige Bereiche, in denen sich Wald entwickelt hat.	nein	entbehrlich
Boden	Nr. 7 a	Die natürlichen Bodenverhältnisse sind durch die Kleingartenanlage bereits beeinträchtigt, im Änderungsbereich gibt es einen Hinweis auf Altablagerungen. Modellierungen im Bereich einer alten Hofschafst befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.	nein	entbehrlich
Wasser	Nr. 7 a	Der Elsterbuschbach entspringt mit seinen Nebenzuflüssen im Plangebiet. Ein 3 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Gewässer besteht bereits im alten B-Plan.	nein	entbehrlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	Freiland – Klimatop, starke Frisch - / Kaltluftproduktion, windoffen	nein	entbehrlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Landschaft	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Nicht betroffen		entbehrlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Das Plangebiet ist gem. Kleingartengesetz erschlossen		entbehrlich
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Das Plangebiet ist gem. Kleingartengesetz erschlossen		entbehrlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Nicht betroffen		entbehrlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	Überwiegend Landschaftsschutzgebiet, teilweise Naturschutzgebiet		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen		Teilflächen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 431 sollen in ihrer derzeitigen Ausweisung geändert werden.. Aufgrund alter Festsetzungen besteht die Möglichkeit, vorhandene Waldfläche in intensiv gepflegte Grünanlage oder Kinderspielplatz umzuwandeln, was aus ökologischer Sicht nicht wünschenswert wäre. Dies soll mit der neuen Ausweisung als Waldfläche in Bereichen, die vor Ort bereits bewaldet sind, ausgeschlossen werden. Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße – (6. Änderung)

Der Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße –, dessen letzte Änderung am 10.06.1999 rechtskräftig geworden ist, liegt in einem weitgehend besiedelten Bereich nördlich der Uellendahler Straße. An der Uellendahler Straße befindet sich ein größerer Gewerbestandort. Im nördlichen Planbereich liegen die Wohngebiete Norkshäuschen und die Siedlung an der Albert-Schweitzer-Straße. Der Bereich der 6. Änderung umschließt den Wald, der sich zwischen den Wohnsiedlungen am Norkshäuschen und der Albert-Schweitzer-Straße befindet. Dieser Wald ist der südliche Teil eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes, das sich in nördliche Richtung bis zur Hans-Böckler-Straße ausdehnt.

Im Änderungsbereich fließt in einer Senke das Gewässer „Bach am Gebrannten“. Das Gebäude auf der Nüll 6, das direkt am Gewässer steht, unterliegt nach der neuen Planung der Ausweisung „Wald“.

Zum Boden liegt ein Hinweis auf eine Altablagerung vor, bei der es sich um eine Siedenverfüllung/-veränderung des Gewässers handelt. Außerdem liegt ein Hinweis auf zwei gewerbliche Altstandorte vor. Eine Recherche der gewerblichen Nutzungen soll durchgeführt werden. Eventuell ist noch weiterer Untersuchungsaufwand erforderlich.

Mit der bisherigen Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche/ Parkanlage ist für den Wald nur ein bedingter Schutz vorhanden, da die Möglichkeit besteht, den Wald in eine intensiv gepflegte Grünfläche umzuwandeln. Erst die mit der 6. Änderung vorgesehene Waldausweisung gewährt dem Wald einen nachhaltigen Schutz.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen. Ebenso kann die Umwandlung eines Teiles der WA – Fläche in Wald als planerische Kompensation einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden.

Zur Erhebung und Bewertung der umweltrelevanten Daten wurde vom städtischen Ressort Umweltschutz der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung mit Datenblatt vom 02.07.2007 ermittelt (siehe nächste Seite).

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Planbegründung beschrieben werden. Ausweislich des Datenblattes zum Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft des Planes sind diese auszuwerten.

Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Verfahren: Nr. 241/241A Albert- Schweitzer-Str., Verfahrensstand: 6. Änderung frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1

BauGB Datum: 21.09.07 1R 106

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr.7 a	Wald, für den Biotoptyp übliches Arteninventar ist zu erwarten	nein	entbehrlich
Boden	Nr. 7 a	Die natürlichen Bodenverhältnisse sind durch die an den Freiraumbereich angrenzende Bebauung bereits beeinträchtigt. Ein Hinweis auf eine Altablagerung und 2 Altstandorte vorhanden	nein	Recherche der gewerblichen Nutzungen, evtl. weiterer Untersuchungsbedarf
Wasser	Nr. 7 a	Bachlauf „Auf dem Gebrannten“ durchläuft teilweise offen, teilweise verrohrt den Freiraumbereich; es befinden sich Brunnen im Plangebiet	nein	entbehrlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	Freiraumbereich: Freiland – Klimatop flächenhafter Kaltluftabfluss, klimatisch-lufthygienischer Schutzbereich	nein	entbehrlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Landschaft	Nr. 7 a	Laubwald, angrenzend Einfamilienhausgebiet, Gewerbegebiet	nein	Ermittlung des planerischen Kompensationsüberhanges gem. § 18-21 BNatSchG
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Nicht betroffen		entbehrlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Nicht betroffen		entbehrlich
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Nicht betroffen		entbehrlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Nicht betroffen		entbehrlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	keine		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen		Aufgrund der Festsetzungen besteht die Möglichkeit, vorhandene Waldfläche in intensiv gepflegte Grünanlage umzuwandeln, was aus ökologischer Sicht nicht wünschenswert wäre. Dies wird mit der Ausweisung Wald ausgeschlossen und kann als Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren anerkannt werden. Eine kleinere WA-Fläche wird ebenso in Waldfläche umgewandelt, hierdurch entsteht ein Kompensationsüberhang, der anderen Verfahren zugeordnet werden kann. Das Gebäude „Auf der Nüll“ Nr. 4 (baufällig, unbewohnt) sollte abgerissen werden und das Wohngebäude „Auf der Nüll 6“ weiterhin nur mit Bestandsschutz bestehen bleiben.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 267 – Falkenberg – (5. Änderung)

Bei dem Plangebiet des zuletzt am 19.09.1991 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 267 – Falkenberg – handelt es sich im wesentlichen um einen Wohnsiedlungskomplex. Der im Sammelverfahren betroffene Waldbereich verläuft entlang der Strasse „In den Birken“ und fasst Teile der Wohnsiedlung ein.

Dieser Wald wurde im Bebauungsplan Nr. 267 bisher größtenteils als Grünfläche / Parkanlage festgesetzt. Eine wesentliche Ausnahme hiervon bildet der Bereich nördlich der Einmündung der Strasse „Falkenberg“ in die Strasse „In der Beek“, wo eine Gemeinbedarfsfläche zur kirchlichen Nutzung oder einer Kindergartennutzung bzw. Allgemeines Wohngebiet „WA“ ausgewiesen ist. Diese Fläche ist in der Realität vollständig bewaldet und Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, das sich westlich der Strasse „In der Beek“ fortsetzt. Insgesamt wird die Siedlung Falkenberg von einem durchlaufenden Waldbereich umschlossen, der sich nach Westen und Nordosten fortsetzt. Dieser übergeordnete Waldverbund wurde auch im neuen Flächennutzungsplan 2005 als Waldfläche dargestellt. Insofern ist für eine Bebauungsplanänderung die Zielrichtung vorgegeben, diesen Wald langfristig zu erhalten und zu schützen.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen. Ebenso kann die Umwandlung der WA-Fläche in Wald als planerische Kompensation einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden.

Zur Erhebung und Bewertung der umweltrelevanten Daten wurde vom städtischen Ressort Umweltschutz der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung mit Datenblatt vom 06.09.2007 ermittelt (siehe nächste Seite).

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Planbegründung beschrieben werden. Ausweislich des Datenblattes zum Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft des Planes sind diese auszuwerten.

Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr.7 a	Das Plangebiet ist bis auf einen kleinen Bereich an der Straße „In der Beek“ bewaldet, innerstädtisches Artenspektrum ist zu erwarten.	nein	entbehrlich
Boden	Nr. 7 a	Die natürlichen Bodenverhältnisse sind durch angrenzende Bebauung sowie Straßenausbau bereits beeinflusst	nein	entbehrlich
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer im Plangebiet	nein	entbehrlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	Innerstädtische typische Verhältnisse	nein	entbehrlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Landschaft	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Nicht betroffen		entbehrlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	keine		

mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen	Bei dem Verfahren handelt es sich um einen Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 267. Aufgrund der alten Festsetzungen besteht die Möglichkeit, vorhandene Waldfläche in intensiv gepflegte Grünanlage umzuwandeln, was aus ökologischer Sicht nicht wünschenswert wäre. Dies soll mit der neuen Ausweisung als Waldfläche in Bereichen, die vor Ort bereits bewaldet sind, ausgeschlossen werden. Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine bereits bewaldete Fläche für den Gemeinbedarf zu bebauen. Dies soll mit dem Verfahren ebenfalls ausgeschlossen werden. Diese planerische Kompensation kann einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden.
---	--

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – (2. Änderung)

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – , der am 30.09.1969 rechtskräftig geworden ist, handelt es sich im nördlichen Planteil um einen Wohnsiedlungsbereich mit aufgelockerter Baustruktur und im südlichen Planteil um ein Waldgebiet. Dieser Wald ist im Bebauungsplan Nr. 222 bisher größtenteils als Grünfläche/ Park- und Waldanlage festgesetzt. Eine Ausnahme hiervon bildet eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche, die vom Augustjung-Weg zum Falkenberg führt. Die Straße ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Ihre Ausweisung liegt mitten im Wald.

Der Wald im Bebauungsplan Nr. 222 ist Teil eines übergeordneten Waldverbundes, der sich nach Südwesten und in östliche Richtung fortsetzt. Dieser übergeordnete Waldverbund wurde auch im neuen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Insofern ist für eine Änderung im Bebauungsplan die Zielrichtung vorgegeben, diesen Wald langfristig zu erhalten und zu schützen.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen. Ebenso kann die Umwandlung der Straßenverkehrsfläche in Wald als planerische Kompensation einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden.

Zur Erhebung und Bewertung der umweltrelevanten Daten wurde vom städtischen Ressort Umweltschutz der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung mit Datenblatt vom 02.07.2007 ermittelt (siehe nächste Seite).

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Planbegründung beschrieben werden. Ausweislich des Datenblattes zum Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft des Plans sind diese auszuwerten.

Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Verfahren: Nr. 222 In den Birken / In der Beek, Verfahrensstand: 2. Änderung frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Datum: 02.07.07 1R 106

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr.7 a	Für den Biotoptyp Wald typisches Arteninventar ist zu erwarten	nein	entbehrlich
Boden	Nr. 7 a	Die natürlichen Bodenverhältnisse sind durch die an den Freiraumbereich angrenzende Bebauung bereits beeinträchtigt.	nein	entbehrlich
Wasser	Nr. 7 a	Kein Oberflächengewässer im Plangebiet	nein	entbehrlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	Lufthygienisch nicht besonders vorbelastet, klimatische Ausgleichsfläche	nein	entbehrlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Landschaft	Nr. 7 a	Wald	nein	Ermittlung des planerischen Kompensationsüberhanges gem. § 18-21 BNatSchG
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Nicht betroffen		entbehrlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Nicht betroffen		entbehrlich
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Nicht betroffen		entbehrlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Nicht betroffen		entbehrlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	teilweise Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung von 1975		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen		Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Teilfläche des rechtskräftigen B-Plans Nr. 222. Aufgrund der Festsetzungen besteht die Möglichkeit, vorhandene Waldfläche in intensiv gepflegte Grünanlage umzuwandeln, was aus ökologischer Sicht nicht wünschenswert wäre. Dies soll mit der neuen Ausweisung Waldfläche ausgeschlossen werden. Die Ausweisung Wald wird als Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren anerkannt. Der geplante und nicht realisierte Straßenausbau zwischen August-Jung-Weg und Falkenberg wird in Zukunft durch die Ausweisung als Wald entfallen. Diese planerische Kompensation kann einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)